



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena	352
Beschlüsse des Stadtrates	353
Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Erhalt aller Kleingärten und Kleingartenanlagen auf städtischen Grundstücken	353
Anpassung Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH	354
Bestätigung des Projektantrags „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel, – Klimagerechte Umgestaltung des Parkplatzes Hans-Berger-Straße (Lobeda-West)	355
Ergebnis Tarifverhandlung Jenaer Philharmonie	356
Umbesetzung in den Gremien	357
Umbesetzung in Gremien	358
Umbesetzung in Gremien	358
Umbesetzung im Beirat Soziokultur	358
Umbesetzung im Klimaschutzbeirat	358
Jahresabschluss 2023 des Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena, Werkstätten für Behinderte – Förderung – Wohnen gGmbH	359
Beschlüsse der Ausschüsse	359
Koordinierung der Vorbereitung, Durchführung des Saaleputzes 2025 inkl. Plakatierung und Recycling-Mobil	359
Öffentliche Bekanntmachungen	360
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	360
Öffentliche Ausschreibungen	360
Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb „klimaangepasste Platzgestaltung Ernst- Abbe- Platz“ – Stadt Jena	360
Verschiedenes	361
Friedhof der Kirchengemeinde Kunitz in Kunitz	361
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kunitz im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Am Gleisberg-Beutnitz	361
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 3/2024 vom 18.12.2024	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. Dezember 2024 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 2. Januar 2025)

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena vom 09. Mai 2019 (Amtsblatt 37/19 vom 19.09.2019, S. 386), geändert durch die Satzung vom 19.05.2021 (Amtsblatt 26/21 vom 01.07.2021, S. 214) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Buchstabe d) zu Buchstabe c).
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit oder ermäßigt sind, weitere Hunde im gleichen Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b) erhoben.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird um Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

„d) von Menschen mit Behinderungen gehalten werden, die auf einen Assistenzhund gemäß § 12e Absatz 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) angewiesen sind. Die Steuerbefreiung gilt nur für solche Hunde, für die eine Ausbildung nach § 12f und 12g BGG nachgewiesen werden kann. Sie kann nur für einen Hund der gleichgestellten Person mit Behinderung beansprucht werden.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angehängt:

(4) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 ermäßigt für die Haltung von Hunden, für die eine Begleithundeprüfung nach der Internationalen Gebrauchshunde Prüfungsordnung des FCI mit Erfolg nachweislich abgelegt worden ist.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung des Paragraphen wird ergänzt um „, Entstehung der Steuerschuld“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

4. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Gleichstellungsbestimmung
Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 3

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, 12.12.2024

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Erhalt aller Kleingärten und Kleingartenanlagen auf städtischen Grundstücken

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0062-BV

001 Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags zum Erhalt aller Kleingärten und Kleingartenanlagen auf städtischen Grundstücken fest.

002 Der Stadtrat erkennt die Rolle von Kleingärten und Kleingartenanlagen als wichtigen Bestandteil der städtischen Grün- und Freiflächenlandschaft sowie des kommunalen Lebens an. Der hohe Anteil kleingärtnerischer Flächen im Stadtgebiet soll dem Gartenentwicklungskonzept folgend bedarfsgerecht erhalten werden.

Begründung:

zu 001

Der Einwohnerantrag wurde am 24.04.2024 dem Oberbürgermeister mit 540 Unterschriften übergeben.

Es handelt sich hierbei um einen Einwohnerantrag entsprechend § 16 ThürKO, der aufgrund § 7 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) von mindestens 300 Einwohnern unterzeichnet sein muss. Die Prüfung der Unterschriften durch den Fachdienst Bürgerdienste, die erst am 27.06.2024 abgeschlossen werden konnte, ergab, dass von den insgesamt 540 eingereichten Unterschriften 477 gültig und 63 ungültig im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 ThürEBBG sind. Das notwendige Quorum ist damit überschritten. Das verwendete Unterschriftformular entspricht den Voraussetzungen des § 6 ThürEBBG.

Der Einwohnerantrag betrifft eine städtische Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für deren Entscheidung der Stadtrat zuständig ist, vgl. §§ 1 Abs. 1, 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 ThürEBBG.

Zwar ist die Entscheidung über den Erhalt einzelner Kleingärten, insbesondere, wenn sie nicht unter den Schutz des Bundeskleingartengesetzes fallen, wohl als sog. „laufende Angelegenheit“ im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO zu werten, die allein in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fällt. Hier wird jedoch der Erhalt aller Kleingartenanlagen auf städtischen Grundstücken gefordert, was weit über den Einzelfall hinausgeht und daher in der Entscheidungskompetenz des Stadtrates liegt.

zu 002

Jena hat etwa 3.360 Kleingärten in 73 Kleingartenvereinen auf 148 ha Fläche. Davon befinden sich 75,3 ha auf kommunalen Grundstücken. Neben den Kleingärten gibt es im Stadtgebiet noch etwa 435 ha sonstige Erholungs-, Freizeit- und Nutzgärten.

Kleingärten unterliegen aufgrund ihrer sozialen Funktion den besonderen Regelungen des Bundeskleingartengesetzes. Kleingärten auf

kommunalem Grund sind daher besonders geschützt – sie können nur unter bestimmten Bedingungen gekündigt werden, bei Überplanung mit anderen Nutzungen ist die Bereitstellung von Ersatzland vorgeschrieben.

Kleingärten sind ein wichtiger Bestandteil des städtischen Grüns. Sie bieten Flächen für Erholung und Betätigung im Grünen. Allerdings muss die Stadt verschiedene Belange berücksichtigen, um sich angemessen entwickeln zu können und den Bewohnern angemessene Lebensbedingungen zu bieten. Das ausreichende Angebot von Kleingärten ist da nur ein Aspekt unter vielen. Eine langfristige nachhaltige Stadtentwicklung erfordert die Integration ökologischer, sozialer und ökonomischer Aspekte, um eine lebenswerte und zukunftsfähige städtische Umgebung zu schaffen. Ziel ist die Bereitstellung einer hohen Lebensqualität für die Bewohner – heute und in Zukunft, indem Wohnraum, Arbeitsplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Grünflächen, Bildungs- und Sozialeinrichtungen sowie kulturelle Angebote in ausreichendem und angemessenem Maße zur Verfügung stehen.

Jena ist eine boomende, moderat wachsende Kommune. Aufgrund der räumlichen Lage unterliegt sie in ihren Entwicklungsmöglichkeiten zugleich erheblichen Zwängen und Einschränkungen: Jena liegt landschaftlich sehr schön in einem bewegten Naturraum mit reicher natürlicher Ausstattung. Der kompakte Stadtraum ist quasi eingezwängt zwischen den steilen Hängen der Muschelkalk-Schichtstufen. Der überwiegende Teil des Stadtgebietes ist – teilweise bis unmittelbar an die bestehende Ortslage – Bestandteil von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Der Talgrund ist außerdem großflächig Überschwemmungsgebiet der Saale. Damit gibt es kaum Flächen, die überhaupt für eine bauliche Entwicklung in Frage kommen. Daher sind zur Bedarfsdeckung die Innenentwicklung – mit Verdichtung der Nutzungen im Siedlungsbereich – ebenso nötig wie eine moderate Entwicklung auf einigen Grünflächen am Siedlungsrand, die teilweise Gartenstandorte sind. Beides ist aufwändig und konfliktträchtig.

Grundlage für die Ausweisung von Wohnbauflächen bildet die „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ (StR-Beschluss Nr. 20/0468-BV vom 15.10.2020 mit aktualisierter Fassung nach Alternativenprüfung vom 29.08.2022). Diese Konzeption definiert im Rahmen einer gutachterlich untersetzten Bilanzierung die bis 2035 zu erwartende qualifizierte Nachfrage nach Wohnraum sowie die notwendigen potenziellen Wohnbauflächen. Basierend auf der Haushalts- und Bevölkerungsprognose 2019 besteht das sozialpolitische Ziel, zusätzlich 4.830 Wohneinheiten bis 2035 bereit zu stellen.

Aufgrund der politischen und gesellschaftlichen Wertschätzung von Gärten und angesichts der standortbedingten Flächenkonkurrenzen haben sich Stadtrat und Stadtverwaltung in den letzten Jahren intensiv mit den Belangen des Kleingartenwesens auseinandergesetzt:

2011 bis 2013 wurde ein erstes Gartenentwicklungskonzept erarbeitet. Eine neue Einwohnerprognose von 2019 war Anlass, ab 2020 das Konzept zu überarbeiten.

Der Kleingartenbeirat hat den Prozess des neuen Gartenentwicklungskonzeptes eng begleitet – zu den Etappen der Erarbeitung fanden jeweils Sitzungen statt. Zusätzlich wurde eine Steuerungsgruppe aus Vertretern der Stadtverwaltung einschließlich Eigenbetrieben, des Planungsbüros sowie den Vorsitzenden des Regionalverbandes und des Kleingartenbeirates als Arbeitsgremium und zur Vorbereitung KGB-Sitzungen eingerichtet.

Im März 2024 konnte das mit Stadtratsbeschluss abgeschlossen werden, mit dem das fortgeschriebene Gartenentwicklungskonzept als Handlungsgrundlage der Stadtverwaltung festgeschrieben wurde.

Fazit der Bestandsbewertung im Gartenentwicklungskonzept ist, dass Jena eine sehr auskömmliche Ausstattung mit Gärten hat. Die Versorgung mit Kleingärten liegt in Jena mit 13,6 m² Kleingartenfläche pro Einwohner deutlich über dem Richtwert von 10 m². Ergänzt wird das Angebot an Gärten durch das außergewöhnlich hohe Angebot an sonstigen Freizeit- Erholungs- und Nutzgärten. Die Befragung und die Modellierung im Rahmen des Gartenentwicklungskonzeptes zeigte einen leicht rückläufigen Bedarf an Kleingärten und ein größeres Interesse an Freizeitgärten und alternativen Gartenformen auf.

Von den 148 ha Kleingartenfläche sind 6,2 ha zur Umwandlung in Bauland vorgesehen – das sind 4,2 %. Hinzu kommen 4,3 ha, mit Ziel dem Renaturierung - wegen ihrer Lage im FFH-Gebiet oder da sie im unmittelbaren Uferbereich im Überschwemmungsgebiet liegen, das sind 2,9 % des Kleingartenbestandes. Diese Standorte wären heute nicht mehr genehmigungsfähig. Für 137,5 ha Kleingartenfläche, also den weitaus größten Anteil, ist das Ziel einer dauerhaften gärtnerischen Nutzung formuliert. Gleichzeitig wurden 8,2 ha Ersatzflächen für Kleingärten ausgewiesen.

Auf der mit Abstand größten Ersatzfläche in Lobeda Ost soll eine neue Kleingartenanlage mit 100 Parzellen entstehen. Das Bauleitplanverfahren wurde mit dem Satzungsbeschluss im April 2024 abgeschlossen. Nunmehr besteht Baurecht zur Errichtung der Anlage. Der Standort in Lobeda ist im Sinne einer ausgewogenen Versorgung mit Kleingärten günstig, da dieser Stadtteil bisher die wenigsten Kleingärten – bezogen auf die Einwohnerzahl – aufweist.

Seit 2019 wirkten Vertreter des Regionalverbandes, des Kleingartenbeirates, der Stadtverwaltung und des Eigenbetriebes KIJ an der Ausarbeitung der Inhalte einer Vereinbarung zwischen Stadt und Regionalverband.

Kern der Vereinbarung ist, die Rahmenbedingungen zur Schaffung von Ersatzanlagen und zur Teilung von Gärten einvernehmlich zu regeln. Damit wird Klarheit und Einvernehmen über die konkreten Projekte und ihre Abläufe, die Finanzierung und die Verantwortlichkeiten geschaffen. Darin übernimmt die Kommune einen deutlich höheren Kostenanteil als den, zu dem sie gesetzlich verpflichtet wäre. Mit der erhöhten Kostenbeteiligung leistet Jena einen Beitrag zur Stärkung des Kleingartenwesens. Zugleich wird die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Regionalverband und den Kleingartenvereinen gefördert. Diese Vereinbarung wurde am 21.3.2024 vom Stadtrat bestätigt und wurde am

nächsten Tag unterzeichnet.

Die Vereinbarung bietet in Verbindung mit dem Baurecht auf Grundlage des Bebauungsplans nunmehr die Rahmensetzung zur Realisierung der neuen Kleingartenanlage.

Damit wurde ein Schlusspunkt gesetzt unter einen ebenfalls jahrelangen Planungs-, Abstimmungs- und Diskussionsprozess, der die beiden Vertragspartner intensiv beschäftigt hatte. Auf der Grundlage dieses Fachkonzeptes und der Vereinbarung sind nun weitere gemeinsame Schritte möglich.

Fazit: Die Stadt hat sich intensiv und standortbezogen sowohl mit den (Klein-)Gartenflächen als auch mit potentiellen Entwicklungsflächen auseinandergesetzt. Im Ergebnis liegt ein politisch abgestimmtes und mit dem Regionalverband ausgehandeltes Konzept zur Entwicklung der Kleingärten vor. Angesichts der sehr begrenzten räumlichen Spielräume bei hoher Nachfrage nach Entwicklungsflächen wäre der pauschale Erhalt der kommunalen Kleingartenflächen ein erhebliches Hindernis für eine weitere Entwicklung der Stadt.

Die konzeptionell vorbereitete – anteilig sehr geringe – Inanspruchnahme von kommunalen Kleingartenflächen beeinträchtigt dagegen nicht die Versorgung mit Kleingärten und deren Wohlfahrtswirkungen, zumal da zum Ausgleich Ersatzflächen geschaffen werden. Der für Jena als „Stadt im Grünen“ prägende Anteil an Freiflächen einschließlich der Gartenflächen bleibt auch in der zukünftigen Entwicklung dominierend. Das wachsende Oberzentrum Jena wird mit seinen Flächenbedarfen so gestaltet, dass die natürlichen Ressourcen in Abwägung mit den städtebaulichen Zielen und Nutzungsansprüchen geschont werden und ihre ökologischen Wirkungen sowie die Freiraumfunktionen als Standortfaktor erhalten bleiben.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Anpassung Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0098-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der nächsten Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Jena mbH folgenden Beschluss zu fassen: „Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wird in den § 11, § 12 und § 14 entsprechend der Anlage 1 geändert“.

Begründung:

Änderungen zu § 11 Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat bestehend aus elf Mitgliedern. Als geborenes Mitglied ist der Oberbürgermeister der Stadt Jena in den Aufsichtsrat berufen. Da das Teilnehmungsmanagement zukünftig auch in den Aufsichtsrat einbezogen, gleichzeitig dieser aber nicht weiter anwachsen soll, werden Regelungen zu

festen Gästen in den Gesellschaftervertrag aufgenommen. Hierbei wird auch die Struktur in Bezug auf die geborenen Mitglieder aus der Verwaltungsführung angepasst und damit ein weiter durch den Stadtrat zu bestimmender Sitz eingerichtet. Zwischen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und dem Dezernat für Stadtentwicklung, sowie dem Teilnehmungsmanagement der Stadt Jena bedarf es einer engen Abstimmung und einer gemeinsamen Strategie.

Um dieser Anforderung gerecht zu werden, und den Informationsfluss, sowie etwaiger Synergieeffekte im Stadtverbund zu erzielen, sind der Dezernat für Stadtentwicklung, sowie das Teilnehmungsmanagement der Stadt Jena als dauernde Gäste in die Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen. Ihnen steht ein Anhörungs- und Rederecht zu.

Änderungen § 12 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Die Einladung der Aufsichtsratssitzungen hat schriftlich zu erfolgen, per Brief, Telefax oder E-Mail.

Änderungen § 14 Jahresabschluss

Die Stadt Jena kann gemäß § 71 Abs. 1 ThürKO Gesellschaften des privaten Rechts gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

Voraussetzung hierfür ist unter anderem, das unabhängig davon welche Größenmerkmale eine Gesellschaft des privaten Rechts im Sinne des § 267 HGB aufweist, die Stadt sicherstellt, dass die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufstellt und prüfen lässt (vgl. § 75 Abs. 4 ThürKO).

Aufgrund der Voraussetzung des § 75 Abs. 4 ThürKO wären eine Vielzahl kommunaler Unternehmen des privaten Rechts verpflichtet den Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu ergänzen.

Um dieser Verpflichtung zu entgegen, hat der Thüringer Landtag die Änderung der Thüringer Kommunalordnung hinsichtlich einer Erleichterung der sogenannten CSRD-Nachhaltigkeitsberichtserstattung beschlossen.

Die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts würde erheblichen zeitlichen, personellen und damit auch finanziellen Aufwand für die Gesellschaft bedeuten, so dass von der Erleichterung Gebrauch gemacht werden sollte. Um die Erleichterung ausüben zu können, muss der Gesellschaftsvertrag geändert werden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Bestätigung des Projektantrags „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel, – Klimagerechte Umgestaltung des Parkplatzes Hans-Berger-Straße (Lobeda-West)

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0123-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die klimaangepasste Umgestaltung des Parkplatzes an der Hans-Berger-Straße umzusetzen. Es wird eine Parkraumerhebung zum Ist-Zustand durchgeführt und die

Reduzierung der Stellplätze gegenüber dem Ist-Zustand unter Beachtung der Planungsziele möglichst gering gehalten.

002 Dazu soll auf der Basis des Entwurfes vom 28.10.2024 der Fördermittelantrag (2. Phase Bewerbungsverfahren) gestellt werden. Die nötigen Eigenmittel sind in dem Haushaltsplan 2025/2026 zu gewährleisten und bei der Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 im Wirtschaftsplan des KSJ aufzunehmen.

003 Dem Stadtentwicklungsausschuss ist über alle weiteren Planungs- und Antragsschritte zu berichten.

004 Die Leistungsphasen 2 bis 4 (Vorplanung bis Genehmigungsplanung) sind dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Begründung:

Jena ist aufgrund der topografischen Lage + Geologie besonders stark in Folge des Klimawandels von Belastungen wie Hitze, Luftschadstoffen, aber auch Überschwemmungsgefahren durch Starkregenereignisse betroffen. In Jena insgesamt, aber besonders in den verdichteten Stadtbereichen mit hohem Versiegelungsgrad, wird es künftig noch heißer werden. Aufgrund der Tallage besteht zudem die Gefahr, dass es bei einem Starkregenereignis zu Überflutungen in den urbanen Räumen kommt.

Der Grundstein für das beantragte Vorhaben wurde bereits in 2012 durch die Jenaer Klimaanpassungsstrategie (JenKAS) gelegt, in welcher eine gesamtstädtische Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erarbeitet und vom Stadtrat als Handlungsleitfaden beschlossen wurde. In Folge wurde die Klimaanpassung als eins von 18 Schlüsselprojekten im integrierten Handlungskonzept Jena 2030+ definiert. Im Schlüsselvorhaben wurden entsprechende Anpassungsmaßnahmen im gesamten städtischen Kontext, wie beispielsweise die „Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen in öffentlichen Freiräumen“, entwickelt. In 2020 wurde von JenaWasser ein Konzept zur Abkopplung der Außeneinzugsgebiete der Stadt Jena in 2020 in Auftrag gegeben, um mit diversen Maßnahmen eine hydraulische Entlastung der Kanalisation im Stadtgebiet zu erzielen. Hierin wurde eruiert, welche Auswirkungen bei einem 30jährigen Starkregenereignis im Stadtgebiet von Jena zu erwarten sind. Dabei wurden die Freiflächen und Gebäude herausgearbeitet, die einer hohen Überschwemmungsgefahr ausgesetzt sind, und diverse Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung der Gefahren vorgeschlagen.

Die Projektfläche in Lobeda West, ein Parkplatz an der Hans-Berger-Straße, wird im Norden von elfgeschossigen Plattenbauten begrenzt, im Süden geht das Areal in das neue grüne Naherholungsgebiet über, welches durch den Bau des Lobeburgtunnels und die anschließende Renaturierung eines Teils der alten Autobahn entstanden ist. Direkt angrenzend an den Parkplatz befinden sich östlich ein Ballspielplatz sowie nördlich des Parkplatzes ein Kinderspielplatz, der dem Wohnungsunternehmen gehört. Die Projektfläche ist insgesamt stark versiegelt und aufgrund seiner Ausrichtung nach Süden erfolgt bei hohen Temperaturen eine schnelle Aufheizung der Flächen.

Dadurch ist das gesamte Gebiet als Aufenthaltsraum für die Bewohner:innen wenig attraktiv. Dazu kommt, dass für die nahen elfgeschossigen Baukörper gemäß den vorliegenden Ergebnissen von JenaWasser bei einem 30jährigen Starkregenereignis mäßig bis sehr hohe Überflutungsgefahren, d.h. von 10 cm bis über 50 cm, zu erwarten sind. Insgesamt ergibt sich für die Fläche eine doppelte Benachteiligung: Aufgrund der Ausrichtung nach Süden eine starke Wärmebelastung sowie die Überflutungsgefahren bei Starkregenereignissen.

Ziele der Maßnahme

In erster Linie sollen in diesem hoch verdichteten Areal sinnvolle und effiziente Lösungen gefunden werden, um den beschriebenen Folgen der Klimaveränderung begegnen zu können. Für alle Nutzergruppen vor Ort soll zum einen eine höhere Aufenthaltsqualität durch Verschattung und damit verbunden ein verbessertes Mikroklima geschaffen, zum anderen das Risiko für Überflutungsgefahren minimiert werden.

Geplant ist, den vollversiegelten Parkplatz unterhalb der Autobahnüberdeckung an der Hans-Berger-Straße in der Form umzugestalten, dass eine Retention des Niederschlagswassers mit Nutzung für die umliegenden Bäume möglich ist. Nicht notwendige Erschließungsflächen im Quartier sollen entsiegelt werden. Für die Stellplatzflächen sollen geeignete versickerungsfähige Materialien verwendet werden. Gleichzeitig soll der Parkplatz mit klimaresilienten Bäumen begrünt werden, um den zur Südseite ausgerichteten und dadurch stark aufheizenden Parkplatz zu beschatten. Die vorhandenen Grünflächen (am Ballspielplatz) sollen mit weiteren Großbaum- und Strauchpflanzungen sinnvoll ergänzt werden. Wichtigstes planerisches Ziel im Sinne der Bewohner:innen ist, das Mikroklima im Quartier zu verbessern und mit der Umgestaltung verschiedene regulierende und unterstützende Ökosystemleistungen bereitzustellen (Überschwemmungsregulierung durch Schaffung einer Retentionsfläche, Verbesserung der Speicherfunktion des Bodens, Kohlenstoffspeicherung, Luftfilterung, Habitat-Schaffung (Erweiterung) etc.). Gleichzeitig soll mit dem ergänzenden Grün ein optisch ansprechender Übergang der freien Landschaft in das Siedlungsgebiet hinein geschaffen werden.

Bei der Projektplanung und Ausführung sollen neben den Bewohner:innen vor Ort auch die dort vertretenen Wohnungsunternehmen beteiligt werden, um die Bedarfe und Vorstellungen zu eruieren und abzustimmen.

Förderung

Im Spätsommer 2022 wurde durch die Bundesregierung die Förderung „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ ausgeschrieben. In Folge dessen wurde durch den FD Stadtentwicklung eine Möglichkeit der Förderung einer Klimaanpassungsmaßnahme für die Stadt Jena erkannt und ohne eine Finanzierungsgrundlage eine Bewerbung in Form einer Projektskizze eingereicht. Die Bewerbungsfrist liegt zeitlich inmitten der Aufstellung des Doppelhaushalts 2025/2026 und der mittelfristigen Investitionsplanung 2027/2028. Die entsprechende Haushaltsstelle wurde geschaffen. Im Haushalt sollen die entsprechenden Eigenmittel dafür eingestellt werden.

Mit dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ werden investive Projekte der Grün-

und Freiraumentwicklung mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz und Klimaanpassung, mit hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert. Die Fördermittelquote beträgt hier 75%.

Bis zum 15.09.2023 konnten Projektskizzen in der Förderkulisse 2023 eingereicht werden. Die Stadt Jena hatte sich mit der Umgestaltung einer Freifläche im Schwammstadtprinzip in Lobeda West (1. Phase) beworben. Diese gilt es nun in der zweiten, vertiefenden Bewerbungsphase mit dem „Klimaparkplatz – Hans-Berger-Straße“ zu spezifizieren.

In der Sitzung des Haushaltsausschusses des Bundestages am 05. Juni 2024 konnte die Projektskizze (1. Phase) überzeugen und wurde u.a. zur weiteren Vertiefung ausgewählt. Hier muss nun im nächsten Schritt ein entsprechender Projektantrag (2. Phase) erfolgen. Dazu wurde ein erster Entwurf des Fördermittelantrags (Anlage dieser BV) dem Fördermittelgeber zugesendet, der diesen prüft. Im nächsten Schritt findet ein Koordinierungsgespräch vor Ort statt, bei dem durch den Fördermittelgeber ggf. Hinweise zum Projektantrag erfolgen. Danach muss der Projektantrag fertiggestellt werden. Vom Fördermittelgeber wird im Rahmen der Antragstellung die Vorlage eines Ratsbeschlusses gefordert, in dem der Wille diese Maßnahme durchzuführen und der Nachweis des Finanzierungsanteils der Kommune und ggf. Dritter festgeschrieben sind. Aus diesem Grund soll dieser Beschluss gefasst werden. Ziel des Fördermittelgebers ist, die Fördermittelbescheide noch im Jahr 2024 auszureichen.

In 2025 und 2026 soll die Planungsphase mit entsprechenden Beteiligungsverfahren bis zur Ausschreibung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in 2026 und 2027.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Ergebnis Tarifverhandlung Jenaer Philharmonie

- beschl. am 30.10.2024, Beschl.-Nr. 24/0108-BV

001 Der für die Musiker:innen der Jenaer Philharmonie mit dem Deutschen Bühnenverein und der Deutschen Orchestervereinigung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2024 geltende Haustarifvertrag wird nicht fortgesetzt.

002 Die Musiker:innen der Jenaer Philharmonie werden ab 01.01.2025 entsprechend der Regelungen des für Orchester geltenden Tarifvertrages für die Musiker:innen in Konzert- und Theaterorchestern (TVK) vergütet. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Antrag zur Aufnahme der Musiker:innen der Jenaer Philharmonie in den Tarifvertrag über die Eingruppierung der Konzertorchester an den Bühnenverein zu stellen. Dadurch wird sichergestellt, dass der tarifbezogene Status „B Fußnote“ als wichtiges Qualitätsmerkmal fortbesteht.

003 Die daraus resultierenden Mehrkosten für das Personalkostenbudget der Musiker:innen der Jenaer Philharmonie sind im Rahmen der Zuschussvereinbarung für die Kalenderjahre 2025 bis 2028 zu berücksichtigen und werden durch die Mehreinnahmen aus der vom Freistaat Thüringen an die Stadt Jena ausgereichte sogenannte „Theaterpauschale“ gemäß § 22d Kulturlastenausgleich des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes kompensiert.

Begründung:

Seit 28.04.2003 erfolgte die tarifliche Einigung bzgl. der Entlohnung der Orchestermusiker:innen auf Grundlage eines zwischen der Orchestergewerkschaft Unisono (vormals Deutsche Orchestervereinigung) und der Stadt Jena geschlossenen und entsprechend der jeweiligen Vertragslaufzeiten angepassten Haustarifvertrages. Durch den Abschluss des Haustarifvertrages konnte die qualitative Leistungsfähigkeit des Orchesters erhalten bleiben, allerdings unter einem langjährigen spürbaren finanziellen Verzicht jedes einzelnen Orchestermitglieders.

Der Haustarifvertrag sah folgende Kernpunkte vor:

- Verzicht auf die nach TVK vorgesehene personenbezogene Jahressonderzahlung
- dafür Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen zzgl. Weiterführung der Stellengarantie für das Orchester mit mindestens 74,25 VbE

Unter der Leitung des Deutschen Bühnenvereins als Arbeitgebervertretung fanden zwischen Ende 2023 und Frühjahr 2024 mehrere Verhandlungstermine statt.

Daran waren im Einzelnen beteiligt:

Herr Dr. Nitzsche, Oberbürgermeister

Herr Pfeiffer, FB-Leitung Recht und Personal

Herr Schröder, Bühnenverein

Herr Slencka, Gewerkschaft unisono

Herr Müller, Werkleitung JenaKultur

Frau Vollmer, Werkleitung JenaKultur

Frau Abraham, Personal/Organisation

Herr Suchlich, Orchestervorstand

Herr Herz, Personalrat JP-Musiker

Herr Schneider, unisono-Beauftragter der Jenaer Philharmonie

Die Verhandlungen wurden intensiv und konstruktiv geführt. Beide Verhandlungsparteien haben folgende Ergebnisse erzielt:

- Rückkehr der Jenaer Philharmonie in den TVK und zu dessen Bestimmungen für die Orchester-Eingruppierung „B Fußnote“
- Wegfall des Verzichtes auf die Jahressonderzahlung

- Wegfall der Stellengarantie von 74,25 VbE für das Orchester sowie des Verzichtes auf betriebsbedingte Kündigungen

Mit der Rückkehr zur tariflichen Einordnung in die umfassenden Bestimmungen des TVK und dem daraus resultierenden Wegfall des Verzichtes der Musiker:innen der Jenaer Philharmonie auf die Jahressonderzahlung erfolgt nun abschließend und den aktuellen Rahmenbedingungen der Stadt Jena entsprechend eine Angleichung an andere Beschäftigte der Stadt Jena bzw. JenaKultur.

Der Orchestervorstand und der Personalrat der Jenaer Philharmonie haben über viele Jahre hinweg äußerst verantwortungsbewusst die Einhaltung der Regelungen überprüft und intern gesteuert.

Gleichzeitig entfällt die in den vorhergehenden Haustarifverträgen enthaltende Stellengarantie (mind. 74,25 VbE) bzw. der Verzicht auf den Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen. Auch in diesen Punkten wird somit eine Angleichung vorgenommen, wie sie für alle anderen Beschäftigten der Stadt Jena bzw. JenaKultur gilt.

Anpassungen in der Orchesterstruktur bzw. die Ableitung von Organisationsentwicklungsmaßnahmen, die sowohl eine Stellenreduzierung als auch einen Stellenaufbau vorsehen können, sind somit aus den üblichen und durch die städtischen Gremien zu entscheidenden Entwicklungs- und Wirtschaftsplanungsprozessen abzuleiten und stehen unter deren Vorbehalt. Sie sind dann nicht mehr Teil tarifrechtlicher Vereinbarungen.

Das Verhandlungsergebnis stellt die langfristige Leistungsfähigkeit und Qualität des Orchesters der Jenaer Philharmonie sicher, führt aber ab dem Kalenderjahr 2025 zur Erhöhung des Personalkostenbudgets der Musiker:innen in Höhe von insgesamt rund 372 T€, für die tarifliche Jahressonderzahlung, zzgl. zu den bereits bestehenden tariflichen Personalkostensteigerungen.

Die Refinanzierung dieser Mehrkosten erfolgt vollständig durch die vom Freistaat Thüringen an die Stadt Jena ausgereichten Mittel der sogenannten „Theaterpauschale“. Die „Theaterpauschale“ ist seit 2023 in §22d Abschnitt 2 - Kulturlastenausgleich des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes geregelt und sieht eine Entlastung jener Kommunen vor, die Trägerinnen oder institutionelle Fördererinnen von Theatern und/oder Orchestern sind.

Umsetzung in den Gremien

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0216-BV

001 Herr Jens Thomas wird als Mitglied aus dem Klimaschutz-Beirat abberufen.

002 Frau Dr. Heidrun Jähnchen wird als Mitglied in den Klimaschutz-Beirat berufen.

003 Herr Thomas Stamm wird als sachkundiger Bürger in den Werkausschuss Jenaarbeit berufen.

Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0198-BV

001 Wiebke Muhsal wird als stellvertretendes Mitglied im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss abberufen und Dr. Lars Kühne wird dafür als stellvertretendes Mitglied berufen.

- | | |
|----------------------|---|
| 1 Eric Arnhold | Fraktale Welten e.V. |
| 2 Tillmann Lützner | Freie Bühne Jena e.V. / Kulturschlachthof |
| 3 Lisa Jelitte- Wolf | freie Kulturkarawane Jena |
| 4 Marcus Hannuscheck | Café Wagner e. V. |
| 5 Felix Blumenstein | biotobt e. V. |

nachrichtlich:

- | | |
|------------------|----------------------|
| Ines Morgenstern | Jugendhilfeausschuss |
| Antonio Kunath | Jugendhilfeausschuss |
| nicht benannt | Kulturausschuss |
| nicht benannt | Kulturausschuss |

Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0219-BV

001 für den Hauptausschuss:
Dr. Christoph Vietze als stellvertretendes Mitglied berufen

002 für den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss:
Friedrich-Wilhelm Gebhardt wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

003 für den Werkausschuss jenarbeit:
Friedrich-Wilhelm Gebhardt wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

004 für den Kulturausschuss:
Sabine Teichgräber wird als sachkundige Bürgerin abberufen.
Josefine Schlosser wird als sachkundige/er Bürger: berufen.

005 für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Jena:
Matthias Grehl wird als Mitglied abberufen.
Tom Daubmann wird als Mitglied berufen.

006 für den Rechnungsprüfungsausschuss
Nicolas Bethe wird als sachkundiger Bürger abgerufen.
Raphael Schreiber wird als sachkundiger Bürger berufen

Begründung:

Nach der Satzung für den Beirat Soziokultur sind die Vertreter und Vertreterinnen nach Beendigung der zweijährigen Wahlperiode neu zu bestimmen bzw. wieder zu bestätigen. Die Interessengemeinschaft Soziokultur hat am 22.10.2024 hierzu ihren SprecherInnen-Rat für den Beirat Soziokultur gewählt.

Umbesetzung im Klimaschutzbeirat

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0202-BV

001 Frau Lisa Roßner wird als Mitglied und Vertreterin des RTKU aus dem Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung abberufen.

002 Frau Sonja Gonschorek wird als Mitglied und Vertreterin des RTKU in den Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung berufen.

003 Herr Justus Heuer wird als Mitglied und Vertreter des RTKU aus dem Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung abberufen.

004 Frau Johanna Grenzer wird als Mitglied und Vertreterin des RTKU in den Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung berufen.

005 Herr Axel Seifert wird als stellvertretendes Mitglied und Vertreter des RTKU aus dem Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung abberufen.

006 Herr Roland Zech wird als stellvertretendes Mitglied und Vertreter des RTKU in den Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung berufen.

007 Herr Markus Meß wird als Mitglied und Vertreter des Stadtteilbüros Winzerla aus dem Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung abberufen.

008 Frau Susi Macioszczyk wird als Mitglied und Vertreterin des Stadtteilbüros Winzerla in den Beirat für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung berufen.

Begründung:

Die oben genannten Personen haben die Umbesetzung im Klimaschutz-Beirat angezeigt

Umbesetzung im Beirat Soziokultur

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0139-BV

001 Der Stadtrat bestätigt folgende Mitglieder des Beirats Soziokultur:

- | | |
|------------------|---|
| 1 Hanne Hohmann | J-TownSessions e. V. |
| 2 Lars Grossmann | biotobt e. V. / freie Kulturkarawane Jena |
| 3 Ewan Loges | TKKG (TechnoKleinKunst Gemeinschaft) |
| 4 Marcus Glatz | Aroma + e. V. |
| 5 Kilian Hliscs | Fraktale Welten e. V. |

nachrichtlich:

- | | |
|---------------------|----------------------|
| Anne Neumann | Jugendhilfeausschuss |
| Judith Hilz | Jugendhilfeausschuss |
| Dr. Beate Jonscher | Kulturausschuss |
| Christina Prothmann | Kulturausschuss |

002 Der Stadtrat bestätigt folgende Stellvertreter des Beirats Soziokultur:

Jahresabschluss 2023 des Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena, Werkstätten für Behinderte – Förderung – Wohnen gGmbH

- beschl. am 27.11.2024, Beschl.-Nr. 24/0040-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena Werkstätten für Behinderte – Förderung – Wohnen gGmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01. - 31.12.2023 wird mit einem Jahresüberschuss von 2.660,36€ festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in die Gewinnrücklagen eingestellt.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Begründung:

Im Geschäftsjahr 2023 waren der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisverein Jena e.V. zu 51% und die Stadt Jena zu 49% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt.

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.660,36 € ab. Im Vorjahr wurde ein Jahresüberschuss von 21.752,60 € realisiert. Entsprechend ihres gemeinnützigen Zweckes darf die Gesellschaft keine Ausschüttungen an die Gesellschafter vornehmen. Der Jahresüberschuss soll in die Gewinnrücklage zur Projektfinanzierung im neuen Quartier Erlenhöfe eingestellt werden.

Der erzielte Jahresüberschuss ist mit 2.660,36 €, um ca. 34.000 € geringer als im Wirtschaftsplan angenommen. Die Planzahlen bei den Umsatzerlösen in den Positionen Maßnahmepauschalen und Arbeitsaufträgen konnten aufgrund des verzeichneten Rückgangs der in Anspruch genommenen Leistungen, vor allem im Bereich Berufliche Teilhabe und im Berufsbildungsbereich, nicht erreicht werden.

Die Personalkosten sind um 700.000 € gestiegen. Dies begründet sich durch tarifliche Anpassungen zum 01.01.2023 (prozentuale Steigerung, Einstufungen in höhere Erfahrungsstufen, Inflationsausgleichsprämie). Die Sachkosten sind im Vergleich zum Vorjahr um 4,2% gestiegen.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Hinzurechnung der Sonderposten) ist gegenüber dem Vorjahr um 239.000 € gesunken und beträgt zum Bilanzstichtag 12.712.000 €. Die Vermögensstruktur wird durch das Anlagevermögen bestimmt, dessen Anteil an der Bilanzsumme 78,6 % (Vorjahr: 79,6 %) beträgt. Das Anlagevermögen ist hierbei vollständig durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Jahresdurchschnittlich waren im Geschäftsjahr 257 Angestellte (Vorjahr: 265) beschäftigt, davon 2 Auszubildende. In der Werkstatt für behinderte Menschen fanden zum Stichtag insgesamt 318 Menschen (Vorjahr 320) mit Behinderung Bildungs- und Arbeitsangebote.

Hinzu kamen 31 Plätze (Vorjahr 33) für Menschen mit hohem Hilfebedarf im Förderbereich unter dem verlängerten Dach der Werkstatt.

Das Unternehmen befindet sich aufgrund geänderter gesamtwirtschaftlicher und gesetzlicher Rahmenbedingungen in einem umfassenden Veränderungsprozess, und begegnet diesen durch schrittweise Anpassung der Unternehmensstruktur. Im Fokus bleibt das Engagement für eine umfassende und individuelle Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen und Familie.

Das Betätigungsfeld der Gesellschaft wird seit 2020 durch die gemeinnützige SBW Service gGmbH unterstützt, die als Integrationsunternehmen und Tochter der Gesellschaft Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt anbietet. Die Gesellschaft weist auch in 2023 ein negatives Jahresergebnis (12.467,96 €) aus, so dass die Fortführung der Gesellschaft diskutiert wird. Mit Beschluss der Verwaltungsräte vom 10.06.2024, wird der Geschäftsführer der SBW Service gGmbH beauftragt eine Konzeptgegenüberstellung der Szenarien Fortführung und Rückabwicklung mit konkreter Bezifferung der Finanzbedarfe und Risiken aufzustellen und bis zum 01.08.2024 vorzulegen.

Der Jahresabschluss wurde durch die CURACON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüft und mit dem in der Anlage 1 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Geschäftsführung beurteilt den Geschäftsverlauf des Geschäftsjahres 2023 insgesamt als zufriedenstellend. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2023 festzustellen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführerin die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu verweigern.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/si0046.asp> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Koordinierung der Vorbereitung, Durchführung des Saaleputzes 2025 inkl. Plakatierung und Recycling-Mobil

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 05.12.2024, Beschl.-Nr. 24/0228-BV

001 Die Bürgerstiftung Jena erhält für die Koordination der Vorbereitung und Durchführung des

Saaleputzes 2025 einen Zuschuss in Höhe von bis zu 6.177,78 Euro entsprechend ihrem Antrag (AZ: 12024000163) und der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung frei williger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte (Allgemeine Zuschussrichtlinie)“.

Begründung:

Die Saale und das Saaleufer soll auf 12 km Länge von OT Maua bis Kunitz von Müll befreit werden, außerdem wird es auch einen Reinigungsabschnitt entlang der Leutra geben. Es wird mit bis zu 400 freiwillig Teilnehmenden gerechnet.

Folgende Aktivitäten sind geplant:

- 1) Öffentlichkeitsarbeit & Werbung für den Saaleputz: Erstellung von 80 A1-Plakaten inklusive Design, Druckauftrag, Beantragung der Plakatierungsgenehmigung und Beauftragung der Plakatierung. Entwicklung und Pflege eines Internetauftritts auf der Homepage der Bürgerstiftung sowie auf Facebook und Instagram. Veröffentlichung von Pressemitteilungen, Durchführung eines Pressetermins mit Ansprache von JenaTV und Radio. Versand von Newslettern und Rundmails über die Bürgerstiftung, mit Hinweis auf die Kooperation mit der Stadt.
- 2) Anfrage der diversen Kooperationspartner*innen, Planung mehrerer Vorbereitungstreffen online
- 3) Einrichten eines Anmeldeverfahrens über die Homepage der Bürgerstiftung mit Standortangabe und Aktualisierung der Karte.
- 4) Koordination der Verantwortlichen inkl. Erstellung von Kontaktlisten für die Verantwortlichen der einzelnen Abschnitte.
- 5) Druck von Handzetteln für die Saaleputz-Helfer*innen, inkl. Wegbeschreibung, Hinweisen zum Ruhegebiet (Vogelschutz) und Übersetzungen, vorrangig auf Englisch.
- 6) Koordinierung mit Saalestrandkanu bezüglich Booten und Freiwilligen, insbesondere Sicherheitsbelehrung
- 7) Planung und Abstimmung des Abschlussfests
- 8) Beschaffung von Materialien: Handschuhe, Greifzangen und Müllbeutel
- 9) Abstimmung mit KSJ zur Aufstellung von Containern, Abholung usw.
- 10) Genehmigungen und Anmeldungen bei Stadtverwaltung und TLUBN.
- 11) Eröffnung und Abschnittsbetreuung: Teilnahme an der Eröffnung und Betreuung der einzelnen Abschnitte während des Saaleputz-Events. Ansprechpartner bei Fragen und Problemen vor Ort. Abrechnung mit Dienstleistern.
- 12) Auswertungstermin mit Kooperationspartner*innen
- 13) Anerkennung: Versand einer Dankesmail an alle Helfer*innen und Kooperationspartner*innen, persönliches Dankeschön für die Abschnittsverantwortlichen
- 14) Rückblick und Bildergalerie: Erstellung eines Rückblicks mit Bildergalerie auf der Homepage und auf den sozialen Medien.
- 15) Reservierung und Koordination Recyclingmobil

Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 10.11.2021 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Glausch, Carmen UHIIC, UW, Nr. 538 NR:
unbekannt

FRIEDHOF MÜNCHENRODA

Ditter, August Feld E, WG, Nr. 010 NR:
unbekannt

Öffentliche Ausschreibungen

■ JENA LICHTSTADT.

Öffentliche
Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

WB- Jena- EAP

für die Leistung

Freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb „klimaangepasste Platzgestaltung Ernst- Abbe- Platz“ – Stadt Jena

die Bekanntmachung eines offenen Verfahrens auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/search.html?3&id=1247#results>

Teilnahmefrist: 12.01.2025/ 23:59 Uhr
Versand an EU: 13.12.2024

Verschiedenes

Friedhof der Kirchengemeinde Kunitz in Kunitz

Der Gemeindegemeinderat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Am Gleisberg-Beutnitz hat aufgrund des § 51 Abs. 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 15.10.2024 für den Friedhof in Kunitz beschlossen:

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage

wird gemäß § 33 Abs. 2 Satz 5 FriedhG festgelegt, dass zusätzlich zu den Vor- und Familiennamen auch die Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten zu vermerken sind.

Friedhofsträger:

Golmsdorf, den 15.10.2024

gez. Zollmann Vorsitzender	gez. Hempel Mitglied	gez. Bergholz Mitglied
-------------------------------	-------------------------	---------------------------

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kunitz im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Am Gleisberg-Beutnitz

Der Gemeindegemeinderat des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Am Gleisberg-Beutnitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 15.10.2024 für den Friedhof in Kunitz die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Kunitz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	1220,00 EUR (61,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 2 Urnen)	2440,00 EUR (122,00 EUR pro Jahr)
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.3.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	920,00 EUR
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten	

	1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	840,00 EUR (56,00 EUR pro Jahr)
1.3.1		Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung. (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	735,00 EUR
1.3		Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1		Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2		Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. Gleiches gilt für sonstige Verlängerungen.	
5.		Verwaltungsgebühren	
5.1		Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 EUR

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sau-berhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 26.01.2011. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Kunitz, den 15.10.2024 Ort, den	gez. Zollmann Vorsitzender des	Gemeindekirchenrates
Siegel	gez. Bergholz Mitglied des	Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 29.10.2024 Ort, den	Siegel	gez. Strauß Amtsleiterin
------------------------------	--------	-----------------------------

2. Thüringer Landesverwaltungsamt

genehmigt mit Bescheid vom 04.12.2024 Aktenzeichen 5090-240-1528/206